



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str.16,
27232 Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Sulinger Moor
Az.: Sauer- 61131 H – 2684

Sulingen, den 10.8.2020

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG¹ wird der vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Vereinfachte Flurbereinigung Sulinger Moor, Landkreis Diepholz genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen. Ausgenommen ist die E.Nr. 101.41.
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

2. Die Planänderung umfasst folgende Bestandteile und Beihefte ²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1:35.000
- 2.1.2 Karten zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentliche Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1 : 5.000
- 2.1.3 Einzelentwurf: Wiedervernässungsplanung Sulinger Moor

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen und Niederschriften
- 2.3.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- 2.3.3 Beiheft 3 - entfällt
- 2.3.4 Beiheft 4 - Kosten

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Diese Genehmigung ersetzt die Genehmigung nach § 10 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG)³
 - 3.3.1 Aufgrund der Nähe zu mehreren, im Bereich der Sandgrube nordwestlich von Brünnhäusen gelegenen vorgeschichtlichen Grabhügeln, muss auch im Bereich der geplanten Kleingewässer mit weiteren Funden gerechnet werden. Aufgrund dessen müssen die Erdarbeiten von einer qualifizierten Fachkraft begleitet werden.
 - 3.3.2 Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten (wie Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten), ist sobald wie möglich, mindestens aber 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, damit deren Beobachtung durch die archäologische Denkmalpflege und ggf. eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter archäologischer Funde stattfinden kann.
 - 3.3.3 Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Ldkr. Diepholz sowie an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover zu richten.
 - 3.3.4 Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenschaufel zu erfolgen.
 - 3.3.5 Die genannten Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mindestens Grabungstechniker/In) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können.
 - 3.3.6 Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
 - 3.3.7 Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für den Maschineneinsatz sind gem. § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.
 - 3.3.8 Die Kontaktdaten tätiger Grabungsfirmen können Sie der Mitgliederliste des Arbeitsbereichs Archäologische Grabungsfirmen des BfK unter <http://www.b-f-k.de/mg.listen/archaeologie-grabungsfirmen.php>

³ Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nieders. GVBl. S. 517) in der zurzeit gültigen Fassung

3.3.9 Ungeachtet der vorstehenden Nebenbestimmungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG).

3.4 Die Stellungnahmen

- des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 29.04.2020 und des
- des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 06.05.2020

sind zu beachten.

3.5 Durch die Maßnahmen werden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt. Die Stellungnahmen und Hinweise der betroffenen Versorgungsunternehmen

- Avacon Netz GmbH Syke vom 07.05.2020,
- Avacon Netz GmbH Salzgitter vom 21.04.2020,
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 27.04.2020,
- EWE Netz GmbH vom 27.03.2020,
- ExxonMobilProduction Deutschland GmbH vom 03.04.2020,
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 03.04.2020,
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 21.04.2020,
- Westnetz GmbH vom 02.04.2020

(sh. Beiheft 1) sind zu beachten, der Baubeginn ist diesen Unternehmen rechtzeitig anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

3.6 Die E.Nr. 603 ist im Einvernehmen mit dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband „Große Aue“ abzustimmen.

3.7 Die im Plan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit nicht zuteilungsabhängig, so zeitnah wie möglich mit den anderen Baumaßnahmen (Eingriff) durchzuführen. Pflanzmaßnahmen sind, soweit möglich und nicht zuteilungsabhängig, spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode (01.11.-15.04.) umzusetzen.

4. Begründung der Plangenehmigung

4.1 Der Plan ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den von der Planänderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt.

Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.

4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.

4.3 Den nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern.

4.4 Von der Oberen Flurbereinigungsbehörde wurde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten NGG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

- 4.5 Für den Plan nach § 41 FlurbG besteht auch keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG⁴.
- 4.6 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.
- 4.7 Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

5. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine–Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Geschäftsstelle Sulingen

Im Auftrage



(Sauer)

Vermessungsobererrat

⁴ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)